Satzung

MDE

§ Name und Sitz des Vereins

1 Der Verein führt den Namen:
Meister der Einbandkunst – Internationale Vereinigung e.V.
Der Sitz des Vereins ist Aachen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ Zweck und Ziele des Vereins

2 Der Zweck des Vereins ist die Pflege, die Förderung und der Erhalt der modernen Bucheinbandkunst auf handwerklich und künstlerisch hohem Niveau. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Ziele:

a) Vorträge, Gespräche, Ausstellungen, Tagungen und jede sonstige, der internationalen Bucheinbandkunst und Buchkunst förderliche Weise.
b) Herausgabe von Drucksachen, besonders aus dem Gebiet der Bucheinbandkunst und Buchkunst, welche ihrem Inhalt und ihrer Form nach vorbildlich sein sollen.
c) Veröffentlichungen auf dem Gebiet der Bucheinbandkunde und Buchkunst in Zeitungen, Zeitschriften und in Form einer eigenen Zeitschrift.
d) Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, die sich der Buchkultur widmen.
e) Unterstützung förderungswürdiger Nachwuchskräfte im Rahmen der finanziellen Mittel des Vereins.

§ Selbstlosigkeit

3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes »Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung«. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine nicht satzungsgemäßen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ Mitgliedschaft

4 Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche den Zweck und die Ziele des Vereins unterstützen wollen.
Mitgliederstatus:

a) Mitglieder – Sie setzen aktiv die Ziele des Vereins um.
b) Ehrenmitglieder – Zu ihnen können vom Verein Personen ernannt werden, die sich um die Ziele und Aufgaben des Vereins besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung der Ehrenmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Sie sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§ Erwerb der Mitgliedschaft

5 Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Der Aufnahmeantrag bedeutet zugleich eine Anerkennung der Satzung und der sich aus ihr ergebenden Verpflichtungen.

§ Rechte der Mitglieder

6 Die Rechte sind für alle Mitglieder gleich und verbindlich.
Die Rechte sind:

a) Abstimmungsrecht
b) Informationsrecht
c) Beteiligung an den Aktivitäten des Vereins
d) Beteiligung an Ausstellungen und Messen.
Über die Teilnahme entscheiden vom Vorstand ernannte Kuratoren.

§ Pflichten der Mitglieder

7 Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Ziele des Vereins wird von den Mitgliedern ein Jahresbeitrag erhoben, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Der Beitrag ist mit Beginn des Geschäftsjahres fällig und bis spätestens 31. März des jeweiligen Jahres zu entrichten.

§ Beendigung der Mitgliedschaft

8 a) Die Beendigung der Mitgliedschaft kann auf eigenen Wunsch des Mitglieds zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres bei der Geschäftsstelle eingehen.

b) Der Vorstandsvorsitzende kann nach Anhörung des Vorstandes und unter Ausschluss des Rechtsweges ein Mitglied wegen Verstoßes gegen die Satzung, gegen die Interessen oder gegen das Ansehen des Vereins jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausschließen. Gegen diesen Beschluss steht dem Ausgeschlossenen das Recht des Einspruchs bei der nächste Mitgliederversammlung zu. Die Erklärung, dass Einspruch eingelegt wurde, muss spätestens am 14. Tag nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses dem Vorstandsvorsitzenden schriftlich durch Einschreibebrief mitgeteilt werden. Die Entscheidung über den Einspruch fällt die Mitgliederversammlung.

c) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn die Beitragszahlung trotz schriftlicher Mahnung durch die Geschäftsführung des Vereins länger als zwei Jahre im Rückstand bleibt. Die Entscheidung fällt der Vorstand.

§ Organe des Vereins

9 Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand

Die Beschlüsse aus den einzelnen Gesellschaftsorganen sind zu protokollieren.

§ Mitgliederversammlung

10 Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Kalenderjahr zusammen. Sie kann mit Veranstaltungen und Ausstellungen, durch welche der Verein gefördert wird, verbunden sein. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss vom Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich mit Abgabe der Tagesordnung erfolgen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand verlangt werden. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

a) die Wahl des Vorstandes
b) die Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Jahresberichts
c) die Entlastung des Vorstandes nach Vorlage der Jahresrechnung und des Berichts der Kassenprüfer
d) die Bestellung von zwei Kassenprüfern
e) die Festsetzung des Jahresbeitrages
f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
g) die Beschlussfassung über eine Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins
h) die Beratung und Beschlussfassung über die vom Vorstand oder von Seiten der Mitglieder gestellten Anträge.

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Den Vorsitz führt der Vorsitzende, im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter. Sind beide verhindert, tritt an ihrer Stelle ein anderes Vorstandsmitglied. Beschlüsse der Mitgliederversammlung gelten mit einfacher Mehrheit als angenommen, soweit die Satzung keine andere Regelung vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt. Eine Satzungsänderung kann die Mitgliederversammlung nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder vornehmen. Die von der Mitgliederversammlung vorzunehmenden Vorstandswahlen und die Wahl der Rechnungsprüfer sind geheim und erfolgen durch Abgabe von Stimmzetteln. Wahlen durch Zuruf sind zulässig, wenn von Seiten der Wahlberechtigten nicht widersprochen wird. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und für alle Mitglieder zu veröffentlichen. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen.

§ Vorstand

11 Der Vorstand besteht aus:

a) dem Vorsitzenden
b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
c) dem Schatzmeister
d) dem Schriftführer
e) und bis zu fünf weiteren Beisitzern ohne bestimmten Geschäftsbereich.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf die Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung. Er führt die Geschäfte jedoch bis zur Neuwahl fort. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen wird Ersatz und Entschädigung nach den von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Sätzen gewährt. Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen.
Dem Vorstand obliegt:

a) die selbstständige Erledigung der laufenden Geschäfte
b) die Einberufung der Mitgliederversammlung
c) die Überwachung und Durchführung der gefassten Beschlüsse
d) die Verwaltung des Vereinsvermögens
e) die Veröffentlichung oder Versendung des Berichts über die jährliche Mitgliederversammlung und ihre Ergebnisse
f) die Einstellung eines Geschäftsführers oder sonstiger Angestellter.

Dem Schatzmeister obliegt im besonderen das gesamte Kassenwesen und die Aufstellung der Jahresrechnung. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind im Sinne des § 26 BGB berechtigt, jeweils allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, beruft und leitet die Sitzungen des Vereins. Der Geschäftsführer oder die Geschäftsstelle untersteht den Weisungen des Vorsitzenden.

§ Auflösung des Vereins

12 Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein Auflösungsbeschluss erfordert drei Viertel der vertretenen Stimmen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinsamen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Mainzer Verein »Deutsches Buchbinder-Museum e.V.«, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Hamburg im Januar 2013
geändert im Mai 2023 in Weimar

Vermerk Mit Bezug auf eine geschlechtergerechte Sprache ist im Interesse der Lesbarkeit und Verständlichkeit auf eine zusätzlich weibliche Schreibweise verzichtet worden.